



Märkischer Kreis

1. Änderung Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ (Umsetzung der FFH-Gebiete DE-4512-302 „Abbabach“ und DE-4611-303 „Hüttenbläuserschachthöhle“)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen (der von der 1. Änderung betroffenen Darstellungen und Festsetzungen)

Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

Märkischer Kreis
Amt für Umweltschutz
- Untere Landschaftsbehörde -
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid
Telefon: (02351) 966-60
E-Mail: umwelt@maerkischer-kreis.de
Internet: www.maerkischer-kreis.de

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

0 Einleitende Bemerkungen

Gemäß § 48 c LG NW sind die gemeldeten und im Bundesanzeiger bekannt gemachten FFH-Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 der FFH-RL entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 – 23 LG NW auszuweisen. Von der rechtlichen Ausgangslage her kommen also alle Schutzkategorien (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) für eine Umsetzung des europäischen Schutzauftrages in Betracht. Gemäß Nr. 4.1.1 VV-FFH scheidet bei der Verpflichtung, Schutzmaßnahmen zu treffen, eine Abwägung, ob eine Schutzzerklärung nach § 48 c LG zu erfolgen hat, aus, nicht aber hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und räumlichen Differenzierung z.B. in Kern- und Pufferzonen.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind unverzüglich vorzunehmen.

Für die Umsetzung der FFH-Gebiete in besondere Schutzgebiete sind im Bereich der rechtsverbindlichen Landschaftspläne die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden und Träger der Landschaftsplanung zuständig.

In diesem Sinne ist auch bei der im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ erforderlichen Anpassung vorzugehen. Hier liegen die FFH-Gebiete DE-4512-302 „Abbabach“ und DE-4611-303 „Hüttenbläuserschachthöhle“, die erstmalig im Rahmen des Meldeverfahrens als FFH-Gebiete gemeldet worden sind.

Insoweit ist beabsichtigt, bei der Umsetzung der FFH-Gebiete DE-4512-302 „Abbabach“ und DE-4611-303 „Hüttenbläuserschachthöhle“ im Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“ die bestehenden Naturschutzgebiete 2.1 4 NSG „Sonderhorst“ und 2.1.10 NSG „Abbabach“ als Kernzone und die darüber hinausgehenden Flächenanteile des FFH-Gebietes als Pufferzonen und als Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1 festzusetzen.

Die kartenmäßigen Abgrenzungen der bestehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ sollen daher nicht verändert werden und bleiben bestehen. Die betroffenen Festsetzungen werden mit der Darstellung der FFH-Gebiete DE-4512-302 „Abbabach“ und DE-4611-303 „Hüttenbläuserschachthöhle“ überlagert und die betroffenen textlichen Festsetzungen 2.1 4 NSG „Sonderhorst“ und 2.1.10 NSG „Abbabach“ und 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet werden entsprechend um die FFH-Erhaltungsziele ergänzt. Bei den Festsetzungen erfolgt die erforderliche Grundsicherung (Verschlechterungsverbot) und eine Sicherung des Status quo. Alle darüber hinaus zu treffenden Maßnahmen können im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (z.B. Kulturlandschaftsprogramm oder zukünftige Vertragsnaturschutzprogramme im Wald) umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden die Gebiete in der Entwicklungskarte mit speziellen, die bestehenden Entwicklungsziele überlagernden, Entwicklungszielen

1.6: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4611-303 „Hüttenbläerschachthöhle“ als landesweit bedeutsame Gebiete mit besonderer Schutzpriorität

1.7: Sicherung und Entwicklung der FFH-Gebiete DE-4512-302 „Abbabach“ als landesweit bedeutsame Gebiete mit besonderer Schutzpriorität und

dargestellt.

Bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ ist in einem Verfahrensschritt die Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 27 a und b LG NW durchzuführen und der Plan gemäß § 27 c LG NW öffentlich auszulegen.

0.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage dieser 1. Änderung des Landschaftsplans ist das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708), und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708).

Die Aufstellung des Landschaftsplans und das Planverfahren sind in den §§ 15 bis 32 LG und die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplans in den §§ 33 bis 42 LG geregelt.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Märkischen Kreises.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich und die Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG allgemein rechtsverbindlich.

0.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“ bezieht sich auf die FFH-Gebiete DE-4512-302 „Abbabach“ und DE-4611-303 „Hüttenbläerschachthöhle“, die in der beigefügten Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt sind.

0.3 Ablauf des Verfahrens

0.3.1 Beschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 05.12.2002 die 1. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 29 Abs.1 i.V. mit § 27 a – c LG beschlossen.

Der Beschluss zur 1. Änderung wurde am 22.08.2003 gem. § 27 a - c LG ortsüblich bekanntgemacht.

0.3.2 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentliche Auslegung

Nach Beschluss des Kreistages vom 05.12.2002 ist bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes die Bürger- und Behördenbeteiligung und die öffentliche Auslegung in einem Verfahrensschritt gem. § 27 a - c LG durchzuführen.

Der Planentwurf hat nach öffentlicher Bekanntmachung vom 23. April 2004 in der Zeit vom 03. Mai 2004 bis 04. Juni 2004 öffentlich ausgelegen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. März 2005 nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

0.3.3 Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 am 17. März 2005 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als 1. Änderung der Satzung beschlossen worden.

0.3.4 Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist nach § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. September 2005 genehmigt worden.

0.3.5 Inkrafttreten

Gemäß § 28 a LG ist der Ort der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplans durch die Bezirksregierung am 4. November 2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

In der Bekanntmachung des Landschaftsplans ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

0.4 Hinweise

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (DGK, Maßstab 1 : 5 000). Die Betroffenheit von Grundstücken ist nur aus den Originalkarten herzuleiten; weitere Vergrößerungen in der maßstabs- und blattschnittfreien digitalen Karte können nicht zu einer Betroffenheit führen. Dies gilt auch für die, durch die Fortführung der Deutschen Grundkarte ggf. sich bei der Darstellung ergebenden Verschiebungen.

Die Flächengrößen/Linienlängen wurden anhand der digitalisierten Geometriedaten durch das Geoinformationssystem ArcView ermittelt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW soll die Durchführung der forstlichen Maßnahmen vertraglich auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Umsetzung der forstlichen Festsetzungen soll auf der Basis bestehender Förderprogramme vorgenommen werden.

**Alle nachfolgenden Änderungen bei den Entwicklungszielen,
den Naturschutzgebieten 2.1.4 und 2.1.10 und
im Landschaftsschutzgebiet 2.2.1
bei der 1. Änderung
des Landschaftsplanes Nr. 4 „Iserlohn“
sind grau unterlegt.**

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§18LG)

Bei den Entwicklungszielen werden weitere spezielle Entwicklungsziele für die FFH-Gebiete DE-4512-302 „Abbabach“ und DE-4611-303 „Hüttenbläterschachthöhle“ eingefügt:

Entwicklungsziel 1.6: Sicherung und Entwicklung

Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4611-303 „Hüttenbläterschachthöhle“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der an die EU gemeldeten Fläche. Eine Veröffentlichung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist bisher noch nicht erfolgt. Aufgrund des derzeitigen Standes des Meldeverfahrens und der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Gebietsentwicklungsplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche teilweise als Naturschutzgebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das

- FFH-Natura 2000-Gebiet DE-4611-303 „Hüttenbläterschachthöhle“

als eine der wenigen vollkommen naturbelassenen Großhöhlen im Naturraum und mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- touristisch nicht erschlossene Höhle (8310)

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der Höhle einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.),

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert andere ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen /Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

Entwicklungsziel 1.7: Sicherung und Entwicklung

Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4512-302 „Abbabach“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der an die EU gemeldeten Fläche. Eine Veröffentlichung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist bisher noch nicht erfolgt. Aufgrund des derzeitigen Standes des Meldeverfahrens und der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Gebietsentwicklungsplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche teilweise als Naturschutzgebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das

- FFH-Natura 2000-Gebiet DE-4512-302 „Abbabach“

mit Vorkommen eines Erlen-Eschen-Auwaldes, eines Fließgewässers mit submerser Vegetation und Reste feuchter Hochstaudensäume.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue,
- Erhaltung und Förderung der Eisvogelpopulation,
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumiger ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen /Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

2.1.4 NSG "Sonderhorst"

(mit FFH-Natura 2000-Gebiet DE-4611-303 „Hüttenbläuserschachthöhle“)

Fläche: ca. 26,20 ha

Abgrenzung: 2 Teilflächen

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der kalktypischen Biotope (z. B. Perlgras-Buchenwald, Halbtrockenrasen und Schlehengebüsche) mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
- zur Erhaltung der Steinbruchwand als geowissenschaftliches Objekt;
- Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.)

Erläuterung:

Der Höhenzug Sonderhorst besteht aus Massenkalk. Durch Verkarstung haben sich Dechen- und Knitterhöhle gebildet. Darüber hinaus kommen weitere Karsterscheinungen vor. An den steilen Hängen mit flachgründigen Böden wachsen Wälder, deren Bäume aus Stockausschlägen entstanden sind. Die Grünlandbereiche sind von Glatt- haferwiesen und kleinflächig auch von Halbtrockenrasen eingenommen (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr. 146).

Mittelfristig wird die Unterschutzstellung der gesamten Freiraumenklave entsprechend der landesplanerischen Zielsetzung angestrebt (vgl. LEP NW). Der geologische Untergrund in diesem Bereich besteht aus klüftigem Kalkgestein mit großer Empfindlichkeit des Karstwassersystems gegenüber Verschmutzungen.

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.83).

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbisschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet DE-4611-303 „Hüttenbläuserschachthöhle“ als eine der wenigen vollkommen naturbelassenen Großhöhlen im Naturraum und mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

- *touristisch nicht erschlossene Höhle (8310)*

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,50 ha Flächengröße in Waldbeständen über 1,0 ha Gesamtgröße durchzuführen - Kahlhiebsverbot III - (gemäß § 25 LG);
- die vorhandenen Felsklippen und Steinbruchwände in ihrem Erscheinungsbild zu verändern;
- die Höhlen zu betreten, zu nutzen und zu erschließen;
- die mikroklimatischen Verhältnisse und den Wasserhaushalt der Höhlen zu verändern oder zu beeinträchtigen;

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-
maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künst-
liche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;
- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd, mit Ausnahme der Bergung
von erlegtem Wild, des Transportes von Baumaterial für offene Ansitzleitern
sowie der Wildfütterung in Notzeiten;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die Grünland-Brachen und die Halbtrockenrasen durch Schafbeweidung
und/oder Mahd nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde freizuhalten,
das Mähgut ist zu entfernen (gemäß § 26 LG);
- bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als
Altholz zu erhalten (gemäß § 26 LG);
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutz-
zweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen
(gemäß § 26 LG);
- die Höhleneingänge so zu verschließen, dass die Zugänglichkeit für Fleder-
mäuse, Amphibien und Insekten sichergestellt ist (gemäß § 26 LG).

2.1.10 NSG "Abbabach"

(mit Teilflächen FFH-Natura 2000-Gebiet DE-4512-302 „Abbabach“)

Fläche: ca. 62,20 ha

Abgrenzung: In den Bereichen, in denen die Grenze des Naturschutzgebietes parallel zum Bach verläuft (keine Parzellengrenze), ist der Bachlauf einschließlich eines 10 m breiten Streifens (vom Bachtiefsten aus gesehen) jeder Seite parallel des Ufers geschützt.
Das NSG erstreckt sich grenzübergreifend auf das Stadtgebiet von Menden.

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung eines Bachtals mit seiner naturnahen morphologischen Ausbildung und seiner ökologisch wertvollen Ausstattung in einem möglichst langen, zusammenhängenden Abschnitt;
- zur Erhaltung eines gut ausgebildeten Biotopkomplexes (Fließgewässer, Kleingewässer, Ufergehölze, naturnahe Laubwälder, Grünland, Brachen) als Lebensstätten empfindlicher Biozöten und zahlreicher, z. T. seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (z. B. Amphibien, Reptilien, Avifauna, Libellen, Schmetterlinge);
- zur Erhaltung eines abschnittsweise naturnahen Fließgewässers als besonders bedrohten und schutzwürdigen Biotoptyps (gemäß § 20c BNatSchG), der in dem Landschaftsraum nur noch selten vorkommt;
- zur Wiederherstellung der Fließgewässerbiozönose in den beeinträchtigten Abschnitten;
- zur Erhaltung der Terrassenböschungen und -kanten aus erdgeschichtlichen Gründen;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Bachlaufes mit seinen Ufergehölzen wegen seiner hervorragenden Schönheit in einem ansonsten relativ intensiv genutzten Landschaftsraum;

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigtsten Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue,
- Erhaltung und Förderung der Eisvogelpopulation.

Erläuterung:

In der offenen gehölzarmen Agrarlandschaft verläuft der Abbabach auf weite Strecken hin naturnah in Schlingen und Bögen. Er fließt in einem weiten Muldental mit geringem Gefälle und mit mäßiger Geschwindigkeit ab. Teilweise ist der Bachlauf begradigt. Das Wasser sieht trübe aus, ist aber noch durchsichtig. Der Bachlauf ist teilweise mit steilen Ufern in den Talboden eingeschnitten, teilweise hat er flache Ufer. Der Talraum ist mit Gleyen ausgestattet und ist stellenweise durch eine Terrassenböschung mit deutlich ausgebildeter Kante von der Umgebung abgegrenzt.

Auf weiten Strecken hin wird der Bach vom einem dichten Gehölzsaum (überwiegend Erlen, auch Weiden) begleitet. Teilweise ist der Bach aber auch lückig bestanden, teilweise fehlen Ufergehölze.

*Einige Abschnitte des Tales sind von Laubwäldern (Erlen, Eichen) bestanden. Es stocken einige Nadelholzbestände und Pappelwäldchen, die als Beeinträchtigung gewertet werden müssen. Vor allem im nördlichen Bereich besteht auch Grünlandnutzung. Dichte Brennesselfluren am Bach weisen auf den Stickstoffreichtum hin. Die Flora ist verfälscht durch hohe und fast undurchdringliche Bestände von *Impatiens glandulifera* in Teilbereichen.*

Eine große Bedeutung für die Tierwelt (Amphibien, Insekten u. a.) haben die Kleingewässer. Sie sind ehemalige abgeschnittene Altarme des Abbabaches, von Hangdruckwasser gespeiste flache Naßstellen unterhalb der Terrassen und auch mehrere von Menschenhand angelegte Feuchtbiotope verschiedener Größe (Quelle: Ökol. Fachbeitrag Nr.9, 24, 27, 28, 44, 47, 99, 100).

Teilflächen der Schutzausweisung unterliegen forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG (Quelle: Forstbehördlicher Fachbeitrag Nr. 4.2.88, 4.2.143).

Bei den geschützten Bereichen handelt es sich um die letzten naturnahen Gebiete mit hervorragender ökologischer und landeskultureller Bedeutung. Die jagdlichen Einschränkungen ermöglichen weiterhin eine unaufdringliche, naturnahe Jagd, deren Eingriffe sich auf das notwendige Maß beschränken.

Wildfütterungen können zu unnatürlich hohen Wildkonzentrationen führen. Folgeerscheinungen sind Veränderungen der schutzwürdigen Vegetation, z. B. durch Tritt- und Verbisschäden sowie die Eutrophierung durch Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen. Jagdkanzeln stellen in diesen schutzwürdigen Bereichen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage von Wildäckern in

Schutzgebieten führt zu einer nachhaltigen Veränderung bzw. Vernichtung schutzwürdiger Vegetation.

Bei diesem Gebiet handelt es sich weiterhin um das FFH-Natura 2000-Gebiet DE-4512-302 „Abbabach“ mit Vorkommen eines Erlen-Eschen-Auwaldes, eines Fließgewässers mit submerser Vegetation und Reste feuchter Hochstaudensäume.

Es ist folgender FFH-Lebensraumtyp betroffen:

- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) mit dem Schutzziel Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna*

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Grünlandflächen mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- in den bodenständigen Waldgesellschaften Kahlhiebe über 0,15 ha Flächengröße durchzuführen sowie eine Entnahme von über 50 % der Bestandsmasse und mehr als 3 reguläre Hiebsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren durchzuführen - Kahlhiebsverbot I - (gemäß § 25 LG);
- die Grünlandflächen häufiger als zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06 und die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. erfolgen darf; - unter Berücksichtigung von Klima und Witterungsverlauf im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr sind Abweichungen von diesen Terminen nach vorheriger Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich;
- die Kleingewässer fischereilich zu nutzen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- das Aussetzen von Wild;

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

- das Befahren der Wege zum Zwecke der Jagd;
- die Ausbildung einschließlich Prüfung von Jagdhunden.

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die forstliche Nutzung einzelstammweise durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- die nicht bodenständigen Gehölze zu beseitigen und durch Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen (gemäß § 26 LG);
- die Ufergehölze nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde in den vegetationsfreien Strecken und Lücken zu ergänzen (gemäß § 26 LG);
- die Brachflächen nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde von aufkommenden Gehölzen freizuhalten (gemäß § 26 LG);
- die beeinträchtigten Bachlaufabschnitte nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde zu optimieren (gemäß § 26 LG).
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19LG)

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Iserlohn“ - Typ A -

(Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes - Typ A liegen innerhalb des FFH-Gebietes DE-4512-302 „Abbabach“ und sind in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt)

Flächengröße: ca. 8.250 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt

- zur Sicherung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regional bedeutsamen Landschaftspotentials des Plangebietes bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotentials ("Grundlegender Schutz");
- zur Sicherung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Erhaltung ihres offenen Charakters;
- zur Erhaltung und Entwicklung der nicht in der Festsetzung 2.1.10 NSG „Abbabach“ liegenden Flächen im Bereich des FFH-Natura 2000-Gebietes DE-4512-302 „Abbabach“

Erläuterung:

Das Landschaftsschutzgebiet Typ A erstreckt sich auf den überwiegenden Teil des Plangebietes mit Ausnahme der grünlandgenutzten Talräume und der hochrangig geschützten Bereiche.

Die schraffierten Bereiche sind im GEP - Teilabschnitt Märkischer Kreis - als Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche oder für besondere öffentliche Einrichtungen dargestellt. Nach Nr. 1.1.2 des RdErl. d. MURL v. 09.09.1988 sind auf Flächen, für die der GEP eine der oben genannten Bereichsdarstellungen enthält, nur

1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 4 "Iserlohn"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung des Märkischen Kreises vom 4. November 2005

temporäre Festsetzungen zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern, auch wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des GEP noch nicht ausgeschöpft hat.

Die LSG-Festsetzung tritt in diesem Bereich mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Besondere Schutzwirkungen

Besondere Schutzwirkungen werden nicht festgesetzt. Im LSG Typ A gelten die allgemeinen Schutzwirkungen.